

Beitragsordnung des Netzwerks Energieeffizienz Heidekreis e.V.



Diese Beitragsordnung ist am 07.12.2018 von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 3 Vereinsatzung beschlossen worden:

- Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 bis 3 der Vereinsatzung jährliche Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Mitgliedskategorie, in die der Vorstand das Mitglied einordnet. Basis für die Kategorisierung ist die Eigenauskunft des Mitgliedes, die dieses im Mitgliedsantrag erteilt hat. Liegt eine solche Eigenauskunft nicht vor, nimmt der Vorstand die Eingruppierung nach bestem Ermessen vor. Die Höhe der Jahresbeiträge beträgt (alle Angaben sind netto und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer = zum Zeitpunkt der Verabschiedung 19%):

Mitgliedskategorie	Jahresbeitrag (netto)
A = Einzelmitglieder	
Natürliche Personen	50 €
Einzelunternehmer (z.B. e.K.), Energieberater und andere Freiberufler (Architekten, Ingenieure) ohne Beschäftigte	150 €
B = KMU (= unter 250 Beschäftigte)*, Energieberater und andere Freiberufler (Architekten, Ingenieure) mit.....	
.....1 bis 10 Beschäftigten	250 €
.....10 bis 25 Beschäftigten	500 €
.....26 bis 50 Beschäftigten	750 €
.....mehr als 50 und weniger als 250 Beschäftigten	1.000 €
*außer Baustoffhandel und Energieversorger	
C = Große Unternehmen* (= 250 od. mehr Beschäftigte)	
.....bis 25 Mio. € Jahresumsatz	1.500 €
.....bis 50 Mio. € Jahresumsatz	5.000 €
.....über 50 Mio. € Jahresumsatz	7.500 €
* außer Baustoffhandel und Energieversorger	
D = Sonstige gewinnorientierte Institutionen	
- Stadtwerke, örtliche Energieversorger/Netzbetreiber	1.500 €
- regionale/überregionale Energieversorger/Netzbetreiber	3.000 €
- Wohnungsbauunternehmen	3.000 €
- Baustoffhandel und ähnliche Großhandelsgesellschaften	3.000 €
- Zweckverbände (Abfall, Wasser) und sonstige kommunale Unternehmen	1.500 €
- Banken, Kreditinstitute, Bausparkassen	3.000 €
E = Nicht-gewinnorientierte Institutionen (z.B. Schulen, Kammern, Energiegenossenschaften, Uni/FH, Kirchen, Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Vereine)	150 €
F = kreisangehörige Kommunen (letztverfügbare EW-Zahl) unter Berücksichtigung der Ziffer 3 dieser Beitragsordnung	0,20 € pro Einwohner (EW)

2. Über die Beitragshöhe bzw. Kategorie-Einordnung von hier nicht aufgeführten Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
3. Mitgliedsbeiträge einzelner kreisangehöriger Kommunen im Heidekreis werden, sofern diese es verlangen, gem. § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung nur für die Realisierung der Zielstellung nach § 3 Ziffer 1b) der Vereinssatzung verwendet. Dies schließt das Vorhalten entsprechender personeller und sachlicher Ressourcen auf Seiten der KHD im Rahmen des Projekts Energieagentur Heidekreis mit ein.
4. Ein Mitglied, das aufgrund der Verfolgung überwiegend ideeller Interessen die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt, hat einen Mitgliedsbeitrag von jährlich 150 € zu leisten (gem. Mitgliedskategorie E).
5. Der Vorstand kann begründete Ausnahmen von der Beitragsordnung zulassen.
6. Die Beiträge sind, soweit nicht anders angegeben, 14 Tage nach Erhalt der Beitragszahlungsaufforderung fällig. Dies gilt ebenso bei unterjährigem Beitritt für den anteiligen Jahresbeitrag auf Basis voller Mitgliedschaftsmonate (je zu 1/12).
7. Eine Beendigung der Mitgliedschaft berührt entsprechend § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.
8. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge sowie Zuwendungen im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 3 der Vereinssatzung erbringen.
9. Mitglieder, die Ihren Jahresbeitrag ordnungsgemäß erbracht haben, erwerben damit das Recht, mit Logo und Kurzporträt auf den Webseiten des Vereins vertreten zu sein. Über weiteren Mehrwert stiftende Einzelmaßnahmen im Bereich Werbe- und Kommunikationsunterstützung für die Mitglieder beschließt der Vorstand im Benehmen mit den Mitgliedern.
10. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens 1 Monat vor Beginn des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr), für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
11. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2018.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 07.12.2018.

Bad Fallingbostel, den 07.12.2018